

Beschluss

Drucksachen-Nr.: 8798/Ä

Beschluss-Nr.: 489/47/24

vom: 29.05.2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung über die Gebühren und den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Falkensee (Feuerwehrkostensatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der SVV: 37

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

36
35
0
1


Heiko Richter
Bürgermeister


Julia Concu
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

**Satzung über die Gebühren und den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Falkensee (Feuerwehrkostensatzung)
vom 29.05.2024 (Beschluss-Nr. 489/47/24)**

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz -BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25), § 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 12 S. 7) und der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung – BbgKVerf - des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.05.2024 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Stadt Falkensee unterhält nach § 3 Absatz 1 BbgBKG zur Erfüllung der Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 unentgeltlich, soweit sie nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen kostenpflichtig sind.

Zur Zahlung der durch Einsätze entstandenen Gebühren ist verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer/-unternehmerin, Eigentümer oder Eigentümerin, Besitzer oder Besitzerin oder sonstige nutzungsberechtigte Person verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter oder Veranstalterin nach § 34 Absatz 2 oder als Verpflichteter oder Verpflichtete nach § 35 verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer oder Eigentümerin, Besitzer oder Besitzerin oder sonstige nutzungsberechtigte Person eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder trotz grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- (3) Kostenersatz kann gemäß § 45 Absatz 2 BbgBKG verlangt werden für die Durchführung von Brandverhütungsschauen.
- (4) Erfüllt der Eigentümer oder die Eigentümerin, der Besitzer oder die Besitzerin oder die nutzungsberechtigte Person die Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch gemäß § 45 Absatz 3 BbgBKG der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Feuerwehr zu erstatten, wenn diese einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand hatten.

§ 2 Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig.
- (2) Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet die Leitung der Feuerwehr bzw. die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Gebühren- und Kostenschuld

- (1) Die Gebühren und den Kostenersatz nach § 1 schuldet die dort genannte verantwortliche Person.
- (2) Mehrere Personen nach Absatz 1 haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Ermittlung der Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Gebührensätze - als Anlage Bestandteil dieser Satzung - zu erfolgen. Maßgeblich sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden (Stunden:Minuten), gilt als Einsatzzeit die Zeitspanne zwischen Alarmierung der Feuerweereinheit und dem Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach erfolgter Rückkehr in die Feuerwache, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind. Die gebührenpflichtige Einsatzzeit endet vor dem Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, wenn vor Rückkehr eine Alarmierung zu einem anderen Einsatz erfolgt oder vor Rückkehr unmittelbar nach Beendigung des gebührenpflichtigen Einsatzes mit einem anderen Einsatz begonnen wird. Dies gilt nicht, wenn der nachfolgende Einsatz eine vorherige Rückkehr in die Feuerwache erforderlich macht. Ist der nachfolgende Einsatz ebenfalls kostenpflichtig, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend für den Beginn der Zeitspanne nach Satz 1.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) In den Gebühren für Feuerwehrfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte und Mittel (mit Ausnahme von Sonderlöschmitteln und in der Anlage genannten Verbrauchsmaterialien) enthalten.

- (5) Zur Unterstützung bei Leistungen nach § 2 können Dritte beauftragt werden, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel, Geräte oder erforderliches Personal nicht ausreicht oder vorhanden ist. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen sowie besonderen Reinigungs- oder Entsorgungsleistungen. Die durch die Beauftragung Dritter entstandenen Kosten werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten der Person nach § 3 auferlegt.

§ 5 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

- (1) Die Feuerwehrkosten (Gebühren, Kostenersatz, Auslagen) werden durch Bescheid erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Gebühren oder Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6 Haftung

Die Verantwortlichen nach § 3 haften der Stadt Falkensee für alle Personen- und Sachschäden, die sie oder die von ihnen abhängigen Personen an den Einrichtungen, der Ausrüstung und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 7 Vollstreckung

Rückständige Kosten werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechtes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Falkensee (Feuerwehrkostensatzung) vom 27. März 2019 (Beschluss-Nr. 30/41/19), außer Kraft.
- (3) Bis einschließlich des Tags der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung abgeschlossene kostenpflichtige Einsätze nach § 1 Absatz 2 sind in der Gesamtsumme der Feuerwehrkosten auf den Betrag begrenzt, der bei der Anwendung der Satzung nach Absatz 2 entstanden wäre.

Falkensee, 30.05.2024

Heiko Richter
Bürgermeister

Julia Concu
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Anlage

Gebührensätze nach § 4 der Satzung

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühren in Euro/pro Stunde je Gegenstand	Zusätzliche Grundgebühr pro Einsatz und Fahrzeug in Euro
1.	<u>Personal</u>		/
1.1	Angehörige kommunaler feuerwehrtechnischer Dienst	60,00	/
1.2	Brandwache	Stundensatz nach 1.1	/
2.	<u>Löschfahrzeuge</u>	35,00	100,00
	Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge (HLF)	"	"
	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	"	"
3.	<u>Tanklöschfahrzeuge (TLF)</u>	45,00	100,00
4.	<u>Sonderfahrzeuge</u>		100,00
4.1	Drehleiter mit Korb (DLK)	135,00	"
4.2	Rüstwagen (RW)	35,00	"
4.3	Gerätewagen-Logistik (GW-Logistik)	100,00	"
5.	<u>Kleinfahrzeuge</u>	50,00	/
5.1	Einsatzleitwagen (ELW)	"	/
5.2	Kommandowagen (KDOW) u. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	"	/
6	<u>Sonderlöschmittel</u>	Diese Mittel werden den gültigen Tagespreisen entsprechend berechnet	
7.	<u>Bindemittel</u>	Diese Mittel werden den gültigen Tagespreisen entsprechend berechnet.	
7.1	Einsatz	Tagespreis pro angebrauchten Sack	
7.2.	Entsorgung	Entsorgung über Dienstleister gemäß Tagespreis (Festpreis pro Kilo)	
8.	<u>Fehlalarmierung</u>	Abrechnung nach tatsächlicher Anzahl eingesetzter Fahrzeuge und Personal	